



Erzdiözese Freiburg - Verrechnungsstelle Obrigheim | Postfach 11 64 | 74843 Obrigheim

Erzdiözese Freiburg

An alle

Kirchengemeinden

**Verrechnungsstelle für Katholische
Kirchengemeinden Obrigheim**
Kirchgasse 5, 74847 Obrigheim

Es schreibt Ihnen: Ihre Verrechnungsstelle
Tel.: 06261/9719-10
Fax: 06261/9719-33
E-Mail: info@vst-obrigheim.de
Internet: www.vst-obrigheim.de

Ihr Brief vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **9607 - an**

Datum: **6. November 2025**

Rundbrief Nr. 08 / 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Rundbrief hat diese Themen:

- 1. Gehaltsabrechnung im Dezember 2025: Wichtige Hinweise und Fristen**
- 2. Trinkgeld z.B. bei Weihnachtsessen und Betriebsausflug**

1. Gehaltsabrechnung im Dezember 2025: Wichtige Hinweise und Fristen

Zum 01. Januar 2026 entstehen in unserem Gebiet die beiden neuen Pfarreien St. Maria Mosbach-Neckarelz und St. Jakobus in Sinsheim. Diese Kirchengemeinden sind dann künftig Ihre neue Arbeitgeberin.

Deshalb sind in unserer Lohnabrechnungssoftware umfangreiche Umstellungen nötig. Insgesamt müssen in der Erzdiözese 24.000 Beschäftigten auf die neuen Pfarreien umgestellt werden. Ein großer Aufwand, der Zeit braucht.

Für das Jahr 2025 können wir deshalb leider nur noch bis Anfang Dezember Änderungen bei unseren Mitarbeitenden erfassen. Danach sind keine Buchungen für 2025 mehr möglich. Bitte schicken Sie uns deshalb alle Lohnunterlagen (Abrechnung von Mehrarbeit, Überstunden) bis zum **05. Dezember 2025**.

Alles, was nach diesem Termin bei uns eingeht, kann erst als Lohn 2026 erfasst werden (und wird dann auch steuerlich 2026 zugeordnet). Auch rückwirkende Vertragskorrekturen (z.B. Änderung der Arbeitszeit) können wir nicht mehr berücksichtigen, sondern erst ab Januar 2026 umsetzen.

Fahrtkostenabrechnungen sind davon nicht betroffen. Diese können Sie uns auch noch im Januar 2026 rückwirkend schicken.

Sie erreichen uns: Mo.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Bank: LIGA-Bank Freiburg
IBAN: DE 13 7509 0300 0007 1137 73
BIC: GENODEF1M05

2. Trinkgeld z.B. bei Weihnachtessen und Betriebsausflug

Selbstverständlich dürfen Sie bei Kita-Veranstaltungen in Restaurants auch Trinkgeld geben. Dabei gilt:

- das Trinkgeld müssen Sie nicht privat bezahlen. Es wird von der Kita übernommen bzw. Ihnen erstattet;
- das Trinkgeld darf max. 20,00 € betragen;
- das Trinkgeld muss auf dem Bewirtungsbeleg des Restaurants ausgewiesen werden. Eine „normale“ Restaurantrechnung genügt nicht.

Wir wünschen schon jetzt eine schöne Feier, einen guten Appetit und einen tollen Service im Restaurant, der sich das Trinkgeld verdient.

Viele Grüße aus Obrigheim

das Team der Verrechnungsstelle